Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5978**

16. Wahlperiode 04. 07. 2007

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/4377, 16/5825 –

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 25. Juni 2003
zwischen der Europäischen Union
und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung,
zu dem Abkommen vom 25. Juni 2003
zwischen der Europäischen Union
und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe,
zu dem Vertrag vom 14. Oktober 2003
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über die Rechtshilfe in Strafsachen,
zu dem Zweiten Zusatzvertrag vom 18. April 2006
zum Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
sowie zu dem Zusatzvertrag vom 18. April 2006
zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über die Rechtshilfe in Strafsachen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika haben nach langjährigen Verhandlungen Verträge über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Auslieferung geschlossen. Hinzu gekommen sind zwei Abkommen der Europäischen Union mit den Vereinigten Staaten von Amerika, die Anpassungen der bilateralen Verträge notwendig machten.

Durch eine umfassende Regelung des Auslieferungsverkehrs und von Fragen der Rechtshilfe soll die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika erleichtert und so zur Leistungsfähigkeit der Justiz bei der Ermittlung, Verfolgung und Bekämpfung von Straftaten beigetragen werden.

Die Abkommen und Verträge begründen grundsätzlich eine rechtliche Verpflichtung zur gegenseitigen Rechtshilfe und regeln Fragen der Auslieferung. Nur in Ausnahmefällen, die in den Abkommen und Verträgen benannt sind, dürfen die Vertragspartner die Rechtshilfe mit Bedingungen versehen oder verweigern.

2. Der Deutsche Bundestag unterstützt die Zielsetzung der Abkommen zur Rechtshilfe zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika und der Rechtshilfeverträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, weil dadurch der Rechtshilfeverkehr auf eine gesetzliche und grundsätzlich justitiable Ebene gehoben wird. Im Bereich der Auslieferung wird eine ältere Regelung ersetzt und auf europäischer Ebene vereinheitlicht. Er schafft mit der Verabschiedung des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs die Voraussetzung für die Ratifizierung der Abkommen und Verträge.

3. Als Reaktion auf die terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika, bei denen fast 3 000 Menschen ihr Leben verloren, leitete die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus ein.

   Am 13. November 2001 unterzeichnete Präsident George W. Bush die „Presidential Military Order for the Detention, Treatment and Trial of ‚illegal combatants' ". In der Folgezeit errichteten die USA außerhalb ihres Staatsgebietes von der CIA geführte Geheimgefängnisse, in die Terrorverdächtige verbracht wurden, um von diesen sicherheitsrelevante Informationen zu erhalten.

   Am 6. September 2006 räumte Präsident George W. Bush die Existenz dieser CIA-Geheimgefängnisse, in denen „alternative Verhörmethoden" („alternative set of procedures") angewendet worden seien, in einer Presseerklärung öffentlich ein und erklärte, dass auch in Zukunft darauf nicht verzichtet werden könne.

   Die Einstufung von Menschen als so genannte enemy combatants, die Inhaftierungen und Verhöre auf der US-amerikanischen Militärbasis Guantanamo Bay auf Kuba (siehe auch: Bundestagsdrucksache 15/2756) und die Verbringung von Menschen an unbekannte Orte außerhalb der USA, auch mit dem Ziel, dort folterähnliche „alternative Verhörmethoden" anzuwenden, sind auf breite internationale Kritik gestoßen.

   Auf die in diese Geheimgefängnisse und nach Guantanamo Bay verbrachten Verdächtigen finden nach Ansicht der US-Regierung weder die geltenden Normen des US-amerikanischen Strafrechts noch die des internationalen Völkerrechts uneingeschränkt Anwendung.

   Der Deutsche Bundestag hält deshalb eine Klarstellung des Anwendungsbereichs der Verträge und Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung für geboten.

4. Die in den Abkommen der Europäischen Union und in den Verträgen der Bundesrepublik Deutschland mit den Vereinigten Staaten benannten Hilfeersuchen und Verfahren beziehen sich ausschließlich auf strafrechtliche und ihnen gleichgestellte verwaltungsrechtliche Verfolgungsmaßnahmen US-amerikanischer und deutscher Strafverfolgungsbehörden im Rahmen rechtsstaatlicher nationalstaatlicher gesetzlicher Regelungen.

Einige Maßnahmen der Vereinigten Staaten im Kampf gegen den Internationalen Terrorismus genügen – auch nach Urteilen des Supreme Court der Vereinigten Staaten von Amerika (vgl. etwa: Hamdi v. Rumsfeld, 542 U. S. 507 (2004)) – diesen Anforderungen nicht.

Der „Military Commissions Act“ von 2006 hat der Kritik an den bisherigen Verfahren und Maßnahmen gegenüber „enemy combatants“ zwar insoweit Rechnung zu tragen versucht, als die eingerichteten Militärkommissionen in Guantanamo Bay eine gesetzliche Grundlage erhielten und an die Regeln der US-amerikanischen Militärgerichtsbarkeit („court martial“) angelehnt wurden.

Nach dem Wissensstand des Deutschen Bundestages, der sich stützt auf

- die öffentlichen Äußerungen von US-Präsident George W. Bush und weiteren Mitgliedern der US-Administration,
- die bisherige Beweisaufnahme im Rahmen des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages,
- die durch den Nichtständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen gewonnenen Erkenntnisse,
- die öffentliche internationale Diskussion über die US-amerikanische Militärbasis Guantanamo Bay,
- die Debatten in Senat und Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Amerika und
- den Bericht des „United Nations Special Rapporteur on the Protection and Promotion of Human Rights and Fundamental Freedoms while Countering Terrorism“, Martin Scheinin, vom Mai 2007,

geht der Deutsche Bundestag jedoch auch weiterhin davon aus, dass es sich bei diesen „military commissions“ um Ausnahmegerichte im Sinne der Verträge und Abkommen handelt, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen der Bundesrepublik Deutschland nicht im Einklang stehen.

Diese Bewertung stützt sich vor allem auf folgende Erwägungen:

- Der „Military Commissions Act“ lässt die zeitlich unbefristete Inhaftierung von Personen zu, ohne dass Anklage erhoben und die Anrufung ordentlicher Gerichte zugelassen wird. Den inhaftierten Personen wird weiterhin keine adäquate anwaltliche Vertretung und Verteidigung ermöglicht. In den Militärverfahren lässt der „Military Commissions Act“ zudem Aussagen als Beweismittel zu, die mit Methoden erzwungen wurden, welche nach Feststellung des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen einer grausamen, inhumanen und erniedrigenden Behandlung nach Artikel 7 des Internationen Pakt über zivile und politische Rechte (ICCPR) gleichkommen. Dies widerspricht deutschem Rechtsstaatsverständnis.

  Rechtshilfe- und Auslieferungsersuchen, die Verfahren außerhalb der ordentlichen US-Gerichtsbarkeit zum Gegenstand haben, insbesondere solche der „Military Commission“ sowie der „Combatant Status Review Tribunals“ und der „Annual Administrative Review Boards“, sind deshalb aus Gründen des deutschen ordre public zurückzuweisen.

- Nach dem Bericht des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen, Michael Scheinin, gibt es Anhaltspunkte dafür, dass in den von Nachrichtendiensten der Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführten Vernehmungen so genannte enhanced interrogation methods zur Anwendung kommen. Diese stellen einen Verstoß gegen Artikel 7 des Internationalen

Paktes über zivile und politische Rechte (ICCPR) und gegen Artikel 3 der Genfer Konventionen dar.

Rechtshilfe und Auslieferungen, die dazu führen können, dass Personen Methoden ausgesetzt werden, welche im Sinne des internationalen Rechts unter das Verbot der Folter und der grausamen, inhumanen und erniedrigenden Behandlung fallen, verstoßen gegen deutsches und internationales Recht und sind aus Gründen des deutschen ordre public zu verweigern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

unter Berücksichtigung der sich aus dem Grundgesetz und den internationalen Pakten und Abkommen ergebenden rechtsstaatlichen Verpflichtungen die Grenzen des Ermessens der für Auslieferungs- und Rechtshilfeverfahren mit den Vereinigten Staaten von Amerika – auch gegenüber mitwirkenden Behörden (Bundesamt für Justiz) – zu präzisieren:

1. Die Verträge und Abkommen schließen die Mitwirkung deutscher Behörden durch Rechtshilfe oder Auslieferung in Verfahren aus, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Verdächtige zu „enemy combatants“ erklärt, so genannten enhanced interrogation methods unterworfen oder auf unbegrenzte Zeit ohne rechtsstaatliche Mindeststandards in Guantanamo Bay oder anderen Orten außerhalb der USA inhaftiert werden können.
2. Die unter dem „Military Commissions Act“ der Vereinigten Staaten aus dem Jahre 2006 geführten Verfahren stellen im Sinne der Abkommen und Verträge Verfahren vor Ausnahmegerichten dar, für welche nach der Erklärung der Bundesregierung in der Denkschrift zum Vertragstext (Bundestagsdrucksache 16/4377) Rechtshilfe und Auslieferung zu verweigern ist
3. Die Abkommen und Verträge sehen die Möglichkeit der Durchlieferung von Personen, welche von einem Drittstaat an die Vereinigten Staaten von Amerika oder von dort an einen Drittstaat überstellt werden, nur zum Zwecke einer Überstellung an die ordentliche Justiz vor, die rechtsstaatliche Garantien beachtet.

   Die Abkommen und Verträge schließen deshalb eine Mitwirkung deutscher Behörden in Verfahren aus, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es sich dabei um sogenannte extraordinary renditions, insbesondere um die Überstellung von Gefangenen nach Guantanamo Bay oder die Verbringung von Gefangenen in Geheimgefängnisse in Drittstaaten, handelt.
4. Zu gewährende Rechtshilfe in Strafsachen und die Bewilligung der Auslieferung sind mit Bedingungen zu versehen, die keine Verwendung in Verfahren oder zu Maßnahmen zulassen, die unter Nummer II, 1 bis 3 benannt sind.

Berlin, den 4. Juli 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333